VERORDNUNG (EWG) Nr. 576/76 DER KOMMISSION

vom 15. März 1976

zur Festsetzung der Sonderabschöpfung für Butter und Käse, die gemäß dem Protokoll Nr. 18 aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich eingeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Beitrittsvertrag [1] und auf das Protokoll Nr. 18 [2] im Anhang der diesem Vertrag beigefügten Akte, nachstehend „Protokoll" genannt,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 226/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Einfuhr von Butter und Käse aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich [3], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3145/74 [4], insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls werden auf Butter und Käse, die gemäß diesem Protokoll aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich eingeführt werden, Sonderabschöpfungen angewandt.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Protokolls und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 226/73 werden diese Sonderabschöpfungen festgesetzt auf der Grundlage des Unterschieds zwischen

— dem Preis, der es gestattet, die in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls festgelegten jährlichen Mengen tatsächlich abzusetzen, und

— dem in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 226/73 festgesetzten cif-Preis, erhöht um die von der cif-Stufe bis zur ersten Verkaufsstufe entstehenden Kosten.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 226/73 müssen die Sonderabschöpfungen auf einer Höhe festgelegt werden, die es gestattet, die betreffenden Butter- und Käsemengen kontinuierlich zu verkaufen ; sie müssen außerdem so weit wie möglich auf einer gleichbleibenden Höhe gehalten werden, um die Stabilität des Marktes sicherzustellen. Diese Abschöpfungen können jedoch geändert und insbesondere in dem Ausmaß angepaßt werden, daß die in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls genannten jährlichen Mengen kontinuierlich verkauft werden können.

Um jedoch den Absatz von Butter und Käse aus der Gemeinschaft nicht zu gefährden, ist vorgesehen, daß die Sonderabschöpfungen nicht unter dem Niveau liegen dürfen, das erforderlich ist, um den tatsächlichen Absatz der in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls genannten jährlichen Mengen zu gestatten.

Die Anwendung dieser Regeln auf die Lage des britischen Marktes führt zur Festsetzung der nachstehenden Sonderabschöpfungen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 des Protokolls Nr. 18 genannten Sonderabschöpfungen werden wie folgt festgesetzt :

— 54,72 RE/100 kg für Butter,

— 66,61 RE/100 kg für Käse.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. März 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 173.
(3) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 334 vom 14. 12. 1974, S. 7.